

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 293/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Simon B [REDACTED] ,

RM de J [REDACTED] /Br [REDACTED] , Rua V [REDACTED] P [REDACTED] Nr. [REDACTED] / [REDACTED] .

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] ,
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1975 durch die Richter Dr. Thum, Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 28. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint einen Anspruch auf Beihilfe nach Art. V BEG-SchlussG, weil davon auszugehen sei, daß der Kläger als réfugié sur place nach § 160 BEG anspruchsberechtigt sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Einwand der Beschwerde, es könne nicht auf den erst 1968 in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Begriff des Flüchtlings im Sinne des § 160 BEG abgestellt werden, es komme vielmehr auf die Rechtslage bei Erlaß des BEG-Schlussgesetzes an, geht fehl.

110

- 3 -

Die Beschwerde übersieht, daß dem von der Änderung der Rechtsprechung in § 160 BEG betroffenen Personenkreis, der sich bis dahin von einer Antragsstellung nach § 160 BEG hatte abhalten lassen, die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG offenstand. Eine der Klärung bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall danach nicht auf.

Die von der Beschwerde herangezogene Entscheidung RzW 1970, 562 betrifft das Neuantragsrecht nach Art. III BEG-SchlußG für Entschädigungsansprüche. Die dort aufgestellten Grundsätze können auf die durch das BEG-Schlußgesetz neu geschaffenen Beihilfenvorschriften des Art. V BEG-SchlußG nicht übertragen werden.

Dr. Thumm

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)